

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berligi, den 3. Pezember~1951

Nr.140

Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 51	Zweite Änderung der Anordnung über die ärztliche Leichenschau	1099
23. 11. 51	Preisverordnung Nr. 208 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen für K a i n i t	1100
24. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung einer Fahrpreismäßigung für Schichtarbeiter	1101
26. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Wirtschaftszweig Schifffahrt	1101
26. 11. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Herstellung und Herausgabe von Karten und Plänen in der Deutschen Demokratischen Republik	1104
27. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Heim-erziehung von Kindern und Jugendlichen	1104
	Berichtigung	1106
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 36	1106

Zweite Änderung*) der Anordnung über die ärztliche Leichenschau.

Vom 20. November 1951

Die Anordnung vom 9. März 1949 über die ärztliche Leichenschau (ZVOB1.1 S. 267) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 3 Abs. 1 erhält in der Einleitung folgende Fassung:

„(1) Zur Benachrichtigung des Arztes, dem gemäß § 4 die Leichenschau obliegt, ...“.

§ 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Vornahme der Leichenschau und Ausstellung des Totenscheines ist derjenige Arzt verpflichtet, der den Verstorbenen während einer dem Tode unmittelbar vorangegangenen Erkrankung behandelt hat, es sei denn, daß er aus triftigen Gründen an der Leichenschau verhindert ist.

(2) Ist ein solcher Arzt nicht vorhanden oder verhindert, so hat auf Verlangen einer im § 3 genannten Person oder der zuständigen Verwaltungsstelle der Volkspolizei

- a) die nächstliegende ambulante Behandlungsstelle einen ihrer Ärzte zur Vornahme der Leichenschau und Ausstellung des Totenscheines zu veranlassen,

- b) ein in der Nähe wohnender niedergelassener Arzt die Leichenschau vorzunehmen und den Totenschein auszustellen.“

§ 3

Der § 8 Abs. 4 und Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik, die Ministerien für Gesundheitswesen der Länder und die Abteilungen Gesundheitswesen der Kreise können in jedem Fall, in dem dies zur Feststellung der Todesursache erforderlich ist, die Leichenöffnung anordnen.

(5) Zur Vornahme der Leichenöffnung sind ermächtigt der Kreisarzt oder Gerichtsarzt sowie sonstige geeignete vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik oder vom Ministerium für Gesundheitswesen des Landes zur Vornahme von Leichenöffnungen ermächtigte Ärzte befugt. Sie sind zur Vornahme der Leichenöffnung auf Antrag des die Leichenschau vornehmenden Arztes oder auf Grund des Auftrages des Ministeriums für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik, des Ministeriums für Gesundheitswesen des Landes oder der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises verpflichtet.“

§ 4

Der § 8 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die in anderen gesetzlichen Bestimmungen oder auf Anweisung des Ministeriums für Gesund-

*) I. Änderung (GBl. 1951 S. 921)